

WASSERLEITUNGSORDNUNG

1.

Allgemeines

- Die Wasserversorgung der Gemeinde Reichenau, im folgenden kurz WVA genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser sowie zu Feuerlöschzwecken.

2.

Versorgungsbereich

- Der Versorgungsbereich Der WVA ist durch § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 21.12.1994, 8100-1/1994 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt.

3.

Anschlusspflicht

- Es gilt die Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997 derzeit geltende Fassung. Der Eigentümer dieses Grundstückes ist daher gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. 107/1997, verpflichtet, unter nachfolgenden Auflagen, das Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der WVA Reichenau zu decken.
- Für das anzuschließende Grundstück (Bauwerk) ist ein Wasserversorgungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) wird mittels gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt nach der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 107/1997, unter Berücksichtigung der Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23.11.2001, Zl. 8501/2001 (WVA Falkertsee), vom 22.7.2016, Zl. 8500/2016 (WVA Ebene Reichenau-Patertgassen) und vom 26.6.2018, Zl. 8501/2018 (WVA Turracher Höhe), derzeit geltende Fassung.
- Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz des Wasserwerkes angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.
- Anlagenteile, die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.

4.

Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Reichenau. Sollte für die Herstellung des beantragten Wasseranschlusses eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden, die im Eigentum Dritter steht, so ist dem Antrag die Zustimmungserklärung der betroffenen Liegenschaftseigentümer beizulegen.

5. Besondere Pflichten des Abnehmers

- Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.
- Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- Wasserversorgungsleitungen und Anschlussleitungen, sowie Absperrvorrichtungen, dürfen weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung (Versorgungsleitung) vornehmen oder zulassen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jeden Schaden an der Anschlussleitung und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden.
- Die Absperrvorrichtungen der Anschlussleitung dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden. Bei Gefahr im Verzug ist jedenfalls die Gemeinde umgehend zu verständigen.
- Für den Fall, dass eine Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Bezugsanlagen des Abnehmers oder der Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte ab der Grundstücksgrenze, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung sowie Änderung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben und es haftet der Grundstückseigentümer für jeden fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten Wasserverlust, wobei insbesondere der Liegenschaftseigentümer auf Grund solcher Schäden die Gemeinde in jeder Hinsicht schad - und klaglos zu halten hat.

6. Wasserlieferung

- Die WVA ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind die Belange des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- Sollte die WVA durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind dem Abnehmer durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug Maßnahmen gesetzt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegen eines Wasservorrates) getroffen werden können.
- Während der Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

7. Anschlussleitungen

- Die Herstellung und Installation, Instandhaltung der Anschlussleitung - das ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers - hat ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers nach den Anweisungen der WVA zu erfolgen. Die Anschlussleitung erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die WVA bestimmt den Ort des Anschlusses, die Leitungstrasse, die Mauerdurchführung, das zu verwendende Material, die Verlegetiefe, die Kennzeichnung der Leitungstrasse und die Art der Abdeckung, ev. Reparatur und Isolierung.
- Der Durchmesser der Anschlussleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem zu erwartenden Wasserbedarf und Wasserbezug bemessen. Der Durchmesser darf nicht kleiner als ein Zoll sein.
- Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen von der Gemeinde genehmigt werden.
- Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.
- Für den Bau und Betrieb der Anschlussleitung sind die Bestimmungen der Ö-Norm B2532 heranzuziehen. Die Gemeinde kann jedoch je nach Lage des Falles abweichende Ausführungen vorschreiben.

- Bei Instandhaltungsarbeiten ist die WVA nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u. dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- Das Wasserwerk ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung kann sich die Gemeinde hierfür Befugter (Baufirmen, Installateure) zu Lasten des Grundstückseigentümers bedienen.
- Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die auf negative hydraulische und hygienische Auswirkungen zurückzuführen sind, sowie solche, die infolge Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- Die Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlussleitung darf nur durch ein befugtes, konzessioniertes Installationsunternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen. Am Tage der Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlussleitung ist die Gemeinde zu verständigen.

8. Wasserzähleinrichtungen

- Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer bezogene Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde beigestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler oder andere Meßeinrichtungen fest.
- Je Hausanschlussleitung wird nur eine Wasserzähleinrichtung zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler oder anderer Meßeinrichtungen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Wasserzähleinrichtung steht im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde.
- Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- Der Wasserzähler oder die Meßeinrichtung wird von der Gemeinde beigestellt. An einem frostsicheren Platz (Kellerraum) muss eine Wasserzählereinbaugarnitur, der Größe des Wasserzählers bzw. Meßeinrichtung entsprechend, bestehend aus zwei Absperrventilen und einem Rückflussverhinderer, vorhanden sein. Wenn kein frostsicherer Raum (Keller) vorhanden ist, muss ein Wasserzählerschacht laut Ö-Norm B 2532 errichtet werden, wobei auch diese Kosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat.
- Wird der Wasserzähler durch Schuld des Grundstückseigentümers unbrauchbar (z.B. Frost - Heißwasserschaden), so sind der Gemeinde die Kosten des Wasserzählers zu ersetzen.
- Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss frei zugänglich sein und jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Zählerschacht muss so beschaffen sein, daß kein Wasser, auch kein Grund- oder Sickerwasser, sowie Schmutz, von außen eindringen kann.

- Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, mit Dienstausweis versehenen Organen oder Beauftragten der Gemeinde einen ungehinderten Zutritt zur Wasserzähleinrichtung zu ermöglichen.
- Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.

9.

Anlagen des Abnehmers

- Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Wasserwerk vor Ausführung des Anschlusses und vor jeder Erweiterung der Innenleitung die zur Ermittlung des künftigen Wasserbedarfes notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung, kann sich die Gemeinde hierfür Befugter (Baufirmen, Installateure), zu Lasten des Grundstückseigentümers, bedienen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde dazu verpflichtet.
- Innerhalb der Bezugsanlagen ist für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpen, Kühlanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wassernachbehandlungsgeräten- und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
- Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.
- Änderungen an einer genehmigten Bezugsanlage bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- Anlagenteile, die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass andere Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf Ö-Norm B 2532, Punkt 6 und auf die Ö-Norm B 2531, Punkt 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von dazu Befugten ausführen zu lassen und es sind die Wasserversorgungsleitungen (Anschluss- und Versorgungsleitung) für **Erdungszwecke nicht geeignet**.

10.

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen der Übungen vorgesehenen Wasserentnahmen der Gemeinde die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde im nachhinein vorzunehmen.
- Jede andere Benützung der Hydranten und der öffentlichen Auslaufbrunnen bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanal spülen usw. wird vom Wasserwerk einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt wird. Für die Bedienung dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- Die Wasserabgabe über Hydranten für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen, usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserwerk.
 - Die Entnahmeeinrichtung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
 - Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder dessen Beauftragten. Der Abnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Abnehmer gegen Frost zu schützen.
 - Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, am Hydranten und an Dritten haftet der Abnehmer. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
 - Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- Private Hydranten und Feuerlöschleinrichtungen, sofern sie ohne Wasserzähleinrichtung angeschlossen sind, sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Aufstellung von Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

11.

Beendigung der Wasserlieferung

- Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezuges ist die Anschlussleitung an der Versorgungsleitung der WVA durch ein befugtes Unternehmen zu Lasten des Abnehmers stillzulegen.
- Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

12.

Verwendung von Wasser

- Wasser darf nur für die eigenen und angemeldeten Zwecke des Abnehmers verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

13.

Erreichbarkeit

- Wir sind für Auskünfte und Terminvereinbarungen während der Dienstzeiten unter 0664-3065670 – Herrn Krammer Thomas oder unter der e-mail Adresse: thomas.krammer@ktn.gde.at erreichbar.